

Tarifvertrag Nr. 159 b

vom 26. Oktober 1960

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und
dem Deutschen Postverband — Sitz Bonn —
und

der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fern-
meldepersonals — Hauptvorstand — Sitz München
andererseits

wird für die Arbeiter der Deutschen Bundespost fol-
gender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Arbeiter erhalten in dem Kalenderjahr eine Weih-
nachtszuwendung, in dem sie am 30. November seit
mindestens drei Monaten, das heißt vom 1. Sep-
tember bis zum 30. November, ununterbrochen im
Dienst der Deutschen Bundespost stehen.

(2) Die Weihnachtszuwendung erhalten auch

a) Arbeiter, die im laufenden Kalenderjahr min-
destens sechs Monate bei der Deutschen Bundes-
post beschäftigt waren und am Stichtag —
30. November — beschäftigt sind, jedoch die in
Absatz 1 vorgesehene Dreimonatsfrist nicht er-
füllen,

b) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden
Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an
ein zwischen dem 1. September und dem 30. No-
vember beendetes Lehrverhältnis als Arbeiter
übernommen worden sind,

c) Arbeiter, deren vor dem 1. September begrün-
detes Arbeitsverhältnis am 30. November wegen
Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer
Wehrübung ruht.

§ 2

Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt, wenn

a) der Arbeiter mit Ablauf des 30. November oder bis
zum 31. Dezember des Jahres aus Gründen aus-
scheidet, die er zu vertreten hat,

b) der Arbeiter für den gesamten Monat Dezember
ohne Lohnbezüge beurlaubt ist.

§ 3

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt:

I. Für vollbeschäftigte Arbeiter

a) für Ledige, Verwitwete und Ge-
schiedene 80,— DM,

b) für Verheiratete 100,— DM.

II. Für nichtvollbeschäftigte Arbeiter

1. mit einem Wochenleistungsmaß
von weniger als 24 Stunden

a) für Ledige, Verwitwete und
Geschiedene 25,— DM,

b) für Verheiratete 40,— DM,

2. mit einem Wochenleistungsmaß
von 24 Stunden

a) für Ledige, Verwitwete und
Geschiedene 40,— DM,

b) für Verheiratete 50,— DM,

3. mit einem Wochenleistungsmaß
von mehr als 24 Stunden bis
36 Stunden einschließlich

a) für Ledige, Verwitwete und
Geschiedene 55,— DM,

b) für Verheiratete 70,— DM,

4. mit einem Wochenleistungsmaß
von mehr als 36 Stunden

a) für Ledige, Verwitwete und
Geschiedene 80,— DM,

b) für Verheiratete 100,— DM.

III. Für Lehrlinge 50,— DM.

(2) Ledige, Verwitwete oder Geschiedene werden den
Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens
einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher
Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer
Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder
wenn sie mindestens ein kinderzuschlagsberechti-
gtes Kind auf ihre Kosten anderweitig unter-
gebracht haben.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember.

(4) Für die Höhe der nach Absatz 1 zu zahlenden Weih-
nachtszuwendungen ist das Wochenleistungsmaß
nach dem Stande vom 8. Dezember maßgebend.

§ 4

(1) Die Weihnachtszuwendung wird um 20 DM für jedes
Kind erhöht, für das dem Arbeiter im Monat De-
zember Kinderzuschlag zusteht oder zustehen würde,
wenn er nicht am 30. November aus dem Arbeits-
verhältnis ausgeschieden wäre. Dasselbe gilt für
Kinder, für die Kindergeld nach den Kindergeld-
gesetzen zusteht.

(2) Für dasselbe Kind wird die Weihnachtszuwendung
nur einmal gewährt. Hat der Ehegatte des Arbeiters
als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffent-
lichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleich-
falls einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung für
das Kind mindestens nach Maßgabe des Absatz 1,
so erhält der Arbeiter den Teil der Weihnachts-
zuwendung für das Kind, der seinem Anteil am
vollen Kinderzuschlag entspricht.

(3) Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag
entsprechend Absatz 1, so wird die Weihnachts-
zuwendung für das Kind nicht gewährt.

(4) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlags
nach § 19 Absatz 2 Nr. 1 BBesG bzw. den entspre-
chenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze
gestellt, und erhält der Arbeiter daher keinen Kin-